7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 7.1 Vermeidung und Verringerung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan Folgendes vor:

- 7.1.1. Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen:
- Standortwahl mittels geeigneter vorbelasteter Fläche Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche 15 cm Abstand des neuen Zauns zum Boden als Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger
- Fachgerechter minimierter Eingriff in den Boden und Umgang mit Bestandsboden (kein Abtrag von Mutterboden) gemäß bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

7.1.2. Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen:-Anlage und Pflege durch extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp G212

orientiert (= mäßig extensiv genutzte, artenreiches Grünland) Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft im Zusammenhang mit den örtlichen Verhältnissen (z.B. Waldrand)

7.1.3 Maßgaben für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichen Grünland:

- $GRZ \le 0.5$, hier 0.37
- mind. 3 m breite Streifen zwischen den Modulreihen Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenflächen unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- Keine Düngung Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/ auch
- Standortangepasste Beweidung oder/ auch Kein Mulchen
- Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenflächen gemäß Biotopwertliste als "intensiv genutzter Acker" (BNT A 11 gem. Biotopwerteliste) und/ oder "intensiv genutzte Grünland" (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist,
- davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

8. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

8.1 Art der baulichen Nutzung(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gemäß §11 Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken, die für den technischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind

(Trafogebäude). Einfriedung

8.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)

Die Grundfläche der möglichen Gebäude im Geltungsbereich darf in der Summe nicht einen Wert von gesamt 50 qm nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

Geltungsbereich gesamt: 50.546 qm, bebaute Fläche davon 18.700 qm. Die maximale Modulhöhe beträgt 3,5 m. Die Gebäude für technische Anlagen sind mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Es sind keine Kupfer-

oder Zinkdeckungen zulässig. Die Dachneigung sämtlicher zulässigen Gebäude und Modulen liegt zwischen5° und 33°. Die max. Wandhöhe wird auf 3,5 m festgesetzt.

8.3 Bauweise

Fest aufgeständerte Modultische mittels Rammfundamenten, gegründet in Reihen. Die Reihen der Photovoltaikanlage sind er natürlichen Hangbewegung anzupassen.

8.4 Rückbau und Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Bau GB)

Die Anlage ist nach Nutzungsaufgabe zurückzubauen und die Bauteile nach den geltenden Regeln zu entsorgen. Der Rückbau muss innerhalb von 12 Monaten nach Stilllegung der Anlage vorgenommen werden. Als Folgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

9. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (Art 81 BayBO)

- 9.1 Dachform, Dachneigung
- Flach- oder Satteldach zulässig, DN 5° und 33°
- 9.2 Dachdeckung
- Material und Farbe beliebig Zink-/ Blei- und Kupferdeckung unzulässig.

- 9.3 Einfriedungen

Zaunart: Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun oder Stabgitterzaun, plangemäß einzuzäunen.

Der Abstand zwischen Bodenoberfläche und Zaununterkante muss mindestens 15 cm betragen. Zaunhöhe: max. 2,50 m Höhe über Gelände.

Zauntore: in Bauart der Zaunkonstruktion

9.4 Abgrabungen und Aufschüttungen Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden. Bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten wird eine fachliche Baubegleitung empfohlen, die das anstehende Erdreich organoleptisch beurteilen kann.

9.5 Wasserwirtschaft (§9 Abs. 1 Nr. 16 Bau GB)

Niederschlagswasser ist unter Beachtung der technischen Regelwerke und Anforderungen in den Untergrund zu versickern. Eine Reinigung der Module ist nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln

Vor Baubeginn sollte der Grundwasserstand geprüft werden, da der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Tragkonstruktion vermieden werden soll.

10 TEXTLICHE FESTSETZUNG ZUR GRÜNORDNUNG

Pflanzqualitäten und Umfang (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 + 25 BauGB)

- Ausgewiesene Vegetationsflächen müssen den planlichen und textlichen Festsetzungen angepasst werden. Das betrifft u.a. das Anlegen der Pflanzflächen, das Sichern und auch die dauerhafte Erhaltung und Pflegen der bepflanzten Flächen

Pflanzmaßnahmen und Einsaaten auf der Eingriffsfläche sind in der dem Bauende folgenden Pflanzperiode durchzuführen oder müssen spätestens ein

1.3 Bestandsicherung

zu erhalten, pflegen und vor Schäden zu schützen

Unzulässige Pflanzenarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Landschaftsfremde und hochwüchsige Pflanzenarten (auffällige Laub- und Nadelfärbung, ausgefallene Wuchsform), wie zum Beispiel Edelfichten,

Wiesenflächen bzw. Wiesensaum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) (E2) Neuansaaten sind mit standortgerechtem autochthones Pflanz- und Saatgut mit entsprechenden Kräutern und Staudenanteil als auch mit blühenden

In den ersten 5 Jahren ist zur Ausmagerung eine 2-3-malige Mahd durchzuführen. Anschließende:

des Jahres, unter Verwendung von insektenfreundlichem Mähwerk und Schnitthöhe, alternativ Beweidung mit max. 2,5 GVE/ha, die Beweidungsmaßnahmen sind mit der Behörde abzustimmen.

Saumentwicklung (E3)

Die Begrünung des Saumstreifens erfolgt durch Aufbringen von samenhaltigem Heumulch-/ Heudruschmaterial aus dem Gemeindebereich. Die Spenderfläche muss mindestens den Kriterien einer artenreichen Flachlandmähwiese (LRT6510) entsprechen und frei von Neophyten sein. Die

Regiosaatgut durchzuführen. In den ersten 5 Jahren ist zur Ausmagerung eine 2-3-malige Mahd

Anschließend ist der Saum einmal pro Jahr im Herbst (September) zu mähen. Je Mähgang sind 10% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen (rotierender Brachestreifen). Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung ist zu verzichten.

Schlegeln, Mulchen oder Beweidung sind nicht zulässig.

4. Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grundstückszufahrten und Feldwege sind versickerungsfähig zu gestalten. Darüber hinaus müssen die Zufahrten zur Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin uneingeschränkt (Breite, Tragfähigkeit,

Nachpflanzungen müssen dem Grünordnungsplan mit den geforderten Qualitäten entsprechen

1.2 Vollzugsfrist

Vorhandene Baum- und Pflanzbestände (generell Vegetationsbestände) sind

1.4 Neupflanzungen und Erhaltungsgebot Sämtliche Bepflanzungen und Neupflanzungen sind fachgerecht im Wuchs zu

gepflanzt werden.

Zielzustand :G 212 GU 651 L- arten- und blütenreiche Mähwiese

Pflege der Flächen mit 2-schüriger Mahd, der erste Schnitt nicht vor dem 15.06.

Kurvenradien) sichergestellt werden.

Jahr nach der Fertigstellung der Anlagen fachgerecht abgeschlossen werden.

fördern, zu pflegen und vor Beschädigung zu schützen.

Zypressen, Thujen, Trauerformen und Hängeformen in jeglicher Art dürfen nicht

Pflanzenarten auszuführen und zu pflegen.

Das Mahdgut ist abzuführen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu

Spenderfläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte keine geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Ansaat mit

Nach Nutzungsende und Abbau der Anlage soll die Fläche wieder als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird damit aufgehoben und verliert Für die Zulässigkeit einer Beseitigung der Bepflanzung sind die zum

4. Elektromagnetische Felder, Blendwirkung

Beseitigungszeitpunkt geltende Regelungen maßgeblich.

11 TEXTLICHE HINWEISE

Modulen sind entschädigungslos zu dulden.

Seiten des Betreibers zu dulden

2. Wasserwirtschaft

benachbarte Grünflächen).

der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgeschlossen.

Das von zulässigen Wirtschaftsgebäuden, Modulen und / oder

Der Bauherr verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im

1. Landwirtschaft

Elektrische Installationen innerhalb und zum Abschluss der Anlage sind so auszuführen, dass hinsichtlich auftretender elektromagnetischer Felder die Schutz- und Vorsorgewerte der 26. BlmSchV eingehalten werden. Bei gegebenenfalls auftretenden Blendwirkungen ist in geeigneter Weise dafür

Sorge zu tragen, dass weder Verkehrsteilnehmer noch Anwohner durch die Elemente der Photovoltaikanlage geblendet oder irritiert werden

Nutzungsschablone

5. Flurschäden

Legende

zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken wie Trafostationen, Speicher und Übergabeschutzstationen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

Die Grundfläche der nach Punkt 1 möglichen Gebäude darf einen Wert von 50m² und eine Höhe von 3,50m nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

mögliche Position Tor

_____ 20 kV Erdleitung unterirdisch

Mögliche Position Trafostation

Netzanschlußpunkt

Maßstab 1:25

Das Plangebiet grenzt an weitere landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der

verzichtet, sofern infolge von land- und forstwirtschaftlichen Emissionen

Sämtliche Emissionen wie z.B. Verschmutzung, Staub und Steinschläge auf

Eine Haftung der angrenzenden Land und Forstbewirtschafter ist im Rahmen

Betreiber für sich und seine Rechtnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch

Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist ein ordnungsgemäße Land-

und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von

Wegerschließungen anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser ist unter

Geltungsbereiches breitflächig zu versickern (z.B. breitflächige Ableitung in

Beachtung der technische Regelwerke und Anforderungen innerhalb des

3. Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung

eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der

Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und evtl. Bodenversiegelungen zu

Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639

bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639

Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche

und ggf. DIN 18915 sind zu beachten. Es wird für den Rückbau eine

Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Stadt oder Dritte

Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden min. 15 cm,

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Technische Darstellung Solarmodule

sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11, Abs. 2 BauNVO

<u>1. Art der baulichen Nutzung</u>

2. Maß der baulichen Nutzung

3. Bauweise, Baugrenze

---- Baugrenze

------ Flurgrenze

5. Sonstige Planzeichen

Weg Bestand

Module

4. Einfriedungen

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber in Absprache mit der Gemeinde Polling in ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

6. Brandschutz Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr muss DIN 14090 entsprechend gestaltet und ausgeführt werden. Jegliche baulichen Anlagen müssen über

befestigte Straßen und / oder Wege für die Feuerwehr erreichbar sein.

Literaturverzeichnis / Quellen:

Bayerische Bauordnung (BayBO), Fassung vom 14.08.2007 und 10.02.2023

Regionalplan Region 18 Südostbayern, mit Teilfortschreibung, zuletzt

Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990), zuletzt geändert am 04.01.2023 Baugesetzbuch (BauGB), Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am Landesentwicklungsprogramm Bayern, mit Teilfortschreibung vom 15.11.2022

Geoportal.bayern.de/bayernviewer

Freiflächenanlagen, Bayer. Landesamt für Umwelt/ 2014

geändert 30.05.2020 Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-

|Sonnenenergie- Bezeichnung der Nutzung Die Gemeinde Polling hat in der Sitzung vom 15.12.2023 gemäß § 2 Abs 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt Wandhöhe Gebäude Grundflächenzahl(GRZ) 0.37 Wh 3.50 max. 3,50 m max. Anlagenhöhe Solarmodule 3,50 m Frühzeitige Fachstellenbeteiligung Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 1 BauGB für den Vorentwurf des Bautechnische Daten der geplanten Solarmodule Bebauungsplans in der Fassung vom 15.12.2023 hat in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx stattgefunden. SO Solarpark Flossing: Frühzeitige Bürgerbeteiligung Die frühzeitige Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 3 Abs 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhördung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.12.2023 hat in der Zeit vom Reihenzwischenabstand: von 3,00m bis zu 7,00m xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx stattgefunden. Modulaufstellwinkel: 18,35° Sonnenwinkel: Azimut: Fachstellenbeteiligung Anzahl Module: 6.920 Stück; Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.xxxx Leistung Gesamt: 4,2 MWp wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx 50.546 m^2 Geltungsbereich: 45.831 m² Jmzäunte Fläche E2: 18.700 m^2 Bebaute Fläche: Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.xxxx wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxxx öffentlich ausgelegt. Feststellungsbeschluß Die Gemeinde Polling hat mit Beschluss der Gemeinde vom xx.xx.xxxx den Bebauungsplan gem. §10 Abs 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen. **E2** Wiesenansaat, 2—schürige Mahd ohne Düngung, alt. Beweidung mit einer GV/ha 0,8—1,0. Gemeinde Polling Wiesensaum mit alternierender, 50% Mahd im Herbst Erster Bürgermeister Lorenz Kronberger Das Landratsamt Mühldorf am Inn hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom xx.xx.xxxx AZ 6. Grünordnung Wiesenansaat Wiesensaum Ausgefertigt Gemeinde Polling Erster Bürgermeister Lorenz Kronberge

Verfahrensvermerke



Siegel

Siegel

. gemäß § 10 Abs 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplan wurde am xx.xx.xxxx gemäß §10 Abs 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt

und §§214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs 3 Satz 1und 2, sowie Abs 4 BauGB

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Erster Bürgermeister Lorenz Kronberger

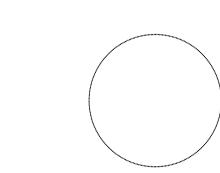
hingewiesen.

Gemeinde Polling

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

"SO Solarpark Flossing"

der Gemeinde Polling



samberger stallinger gezeichnet: 15.12.22 UE architekten partnerschaft mbB geändert: Silberacker 44 A • 94469 Deggendorf • Tel. 0991/8242 Maßstäblich Blattgröße:DINAO 841x1.189 mm